

32 Hefeln, 23 Lesebücher, 20 Rechenhefte, 15 Leitfäden für den Sprachunterricht, 72 Leitfäden für den Realunterricht, 26 Atlanten und 62 Bilderhefte, also insgesamt 302 verschiedene Schulbücher in Gebrauch fanden.

In der erwähnten Absicht hat die oberste Schulbehörde — gemäß ihrer Erklärung bei den Verhandlungen des Landtags 1891/92 — nach eingehendem Ermögen, bei denen auch die damalige Verbreitung eines jeden dieser Lehrmittel zu betonen war, in einem Verzeichnisse alle diejenigen Schulbücher zusammenstellen lassen, welche nunmehr in den einfachen Volksschulen ausschließlich benutzt werden sollen. Dieses Verzeichnis ist sodann mittelst Generalverordnung vom 16. Februar 1893 veröffentlicht worden, und zwar unter dem ausdrücklichen Vorbehalte von Abänderungen desselben insbesondere zu dem Zwecke, der fortschreitenden Entwicklung der Methodik Rechnung zu tragen.

Die betreffende Generalverordnung und das Schulbücherverzeichnis für die einfachen Volksschulen mit den nachträglich genehmigten Ergänzungen sind im Anhange abgedruckt.

Eiherem Vernehmen nach haben die gedachten Anordnungen der obersten Schulbehörde ihren Zweck erfüllt. Nun wird es darauf ankommen, das mit Mühe Gewonnene zu bewahren. Dazu aber ist erforderlich, daß die Lehrer sich jeder Willkür enthalten und die Schulvorstände, wenn sie etwa neue Lehrbücher einzuführen beabsichtigen, unter allen Umständen zuvor die Genehmigung des Bezirkschulinspektors einholen (i. § 24 Abs. 2c des Volksschulgesetzes).

Zu empfehlen ist der Besuch des Schulmuseums des Sächsischen Lehrervereins in Dresden, Sedanstraße, welches eine vollständige Sammlung empfehlenswerter Lehrmittel enthält und alle wertvollen Neuerscheinungen zu Anschauung bringt.

b) Nach Generalverordnung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 4. April 1901 sind neue Schulbücher und Hefte von Ostern 1904 ab zu beanstanden, wenn sie nicht der neueren verbesserten Drahtheftmethode entsprechen, bei der namentlich folgendes zu beachten ist: 1. Bei Büchern darf nur ein mit nicht rostendem Metall überzogener Draht verwendet werden, und die Drahtenden dürfen nirgends sichtbar sein. Dem Format entsprechend ist die zur Haltbarkeit erforderliche Anzahl von Klammern anzubringen. 2. Bei Heften dürfen die Enden der Drahtklammern nur am Rücken liegen, der haltbar überklebt sein muß. — Ältere Schulbücher, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen noch bis Ostern 1906 gebraucht werden. — S. hierzu Anmerkung 60.

§ 2.

Religions- und Sittenlehre⁶⁾.

1. Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, dem religiös-sittlichen Sinn der Schuljugend durch Einführung in Geschichte und Lehre der christlichen Religion zu entwickeln und zu fördern⁷⁾.